

2	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Spielapparatesatzung	2Spiel Stand: 01.01.2001
Stadtrat		Seite 1/3

**Satzung der Großen Kreisstadt Coswig
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder
Sachwerte**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.93 (Sächs.GVBl. S.301, zuletzt geändert mit Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. 13/1999 vom 09.07.1999), beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 25.04.2001 folgende Satzung:

§ 1 - Steuererhebung

Die Stadt Coswig erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 - Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 33 i der GewO.
- (2) Von der Steuer befreit sind
- a) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde)
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden
 - c) Apparate, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden
 - d) Billardtische, Tischfußballgeräte und Darts.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der aufgestellten Apparate.

§ 4 - Steuersätze

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben.
Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat
- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Apparat | 120,00 DM
(62,00 €) |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Apparat | 50,00 DM
(26,00 €) |

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je Apparat 600,00 DM
(310,00 €)
- (2) Die Steuersätze erhöhen sich bei Aufstellung der Apparate nach § 2 Abs.1 b) auf das Doppelte.

§ 5 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 - Meldepflicht

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet,
- a) im Falle des § 2 Abs.1 a) das Aufstellen von Apparaten,
 - b) im Falle des § 2 Abs.1 b) den Beginn des Spielbetriebs
- unverzüglich der Stadtverwaltung Coswig, Sachgebiet Steuern und Abgaben mitzuteilen.
- (2) Im Falle des § 2 Abs.1 b) ist jeder später neu hinzukommende Apparat unverzüglich zu melden.
- (3) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme des Apparates der Stadtverwaltung Coswig, Sachgebiet Steuern und Abgaben, unverzüglich zu melden.

§ 7 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat der Aufstellung. Sie endet mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (2) Nach erfolgter Meldung wird die Steuer durch einen Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.
- (4) Wird der Steuerpflicht nicht nachgekommen, erfolgt Mahnung und gegebenenfalls Vollstreckung.

§ 8 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadtverwaltung Coswig ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 378 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Meldepflicht nach § 6 dieser Satzung nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (50.000,00 €) geahndet werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2001 in Kraft.
Bis zum 31. Dezember 2001 gelten die in Deutsche Mark (DM) angegebenen Beträge.
Ab 1. Januar 2002 gelten die in Klammern angegebenen Euro-Beträge (€).
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Coswig zum rückwirkenden Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Coswig und der Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Coswig (Rückwirkungssatzung) vom 28.01.1998 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reichenbach
Oberbürgermeister

(Siegel)

Coswig, 26.04.2001

Schlussbestimmungen

- 1 Koordinierung: Die Spielapparate-Rückwirkungssatzung Stand 06.02.1998 kann aus dem grünen Ordner entnommen werden.
- 2 Schlagworte: Bemessungsgrundlagen, Fälligkeit, Festsetzung, Meldepflicht, Ordnungswidrigkeit, Spielapparate, Steuererhebung, Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuersätze,
- 3 In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.
- 4 Anlagen: -
- 5 Beschluss-Nr. : VO/0403/01/SR
- 6 Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 03.05.2001.